

Wasserwerk Gerauer Land,
Groß-Gerau

Wirtschaftsjahr 2024

Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses und Lageberichts zum
31. Dezember 2024

DORNBACH GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
MAINZ

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung	5
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	7
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
2. Jahresabschluss	16
3. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	18
3. Zusammenfassende Beurteilung	18
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	19
1. Vermögenslage	19
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	21
3. Ertragslage	22
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	24
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	24
G. Schlussbemerkung	25

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung des Zweckverbands

Wasserwerk Gerauer Land,

Groß-Gerau,

– im Folgenden auch kurz „Zweckverband“ oder „Wasserwerk“ genannt –

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 des Zweckverbands nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. November 2024 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 8. Mai 2025 angenommen.

Der Zweckverband ist aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften nicht prüfungspflichtig. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 13 Absatz 4 der Zweckverbandssatzung i.V.m. §§ 316 ff. HGB. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften kommen für die Aufstellung und Prüfung zur Anwendung.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 13 Absatz 4 der Zweckverbandssatzung i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten; wegen Einzelheiten wird auf Abschnitt D. und F. des Berichts verwiesen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung, Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt.

Die rechtlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 dargestellt.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Es wurde ein Jahresüberschuss von 158 T€ nach Steuern erzielt, womit der geplante Überschuss von 330 T€ verfehlt wurde. Dies hängt insbesondere mit Verschiebungen in der Ist-Trennungsrechnung gegenüber der geplanten Kostenaufteilung zusammen, die im Ergebnis zu einer ertragsmindernden Erstattung an die Stadtwerke Groß-Gerau geführt haben. Im Wirtschaftsplan 2024 konnten die Kosten zwischen Groß-Gerau einerseits und Büttelborn/Nauheim/Trebur andererseits aufgrund fehlender Erfahrungswerte noch nicht präzise, sondern nur nach groben Prognosen aufgeteilt werden.

Der Gebührensatz für den Wasserbezug in den Verbandsgemeinden B/N/T wurde zum 01.01.2024 von 1,42 €/m³ (netto) auf 1,65 €/m³ (netto) erhöht. Inklusiv 7 % Umsatzsteuer betrug der Gebührensatz im Jahr 2024 somit 1,77 €/m³ (brutto). Daneben wurden auch die Struktur und die Höhe der Grundgebühr ab dem 01.01.2024 angepasst und neu aufgestellt

Risiken werden im hohen Investitionsbedarf in die Netze und die Anlagentechnik von rund 20 bis 25 Mio. Euro in den nächsten zehn Jahren hinsichtlich der damit verbundenen Finanzierung über Gebühren gesehen. Aus dem hohen Investitionsbedarf erwachsen künftig auch Chancen aus der Modernisierung der Versorgungsanlagen.

Darüber hinaus werden auch der Fachkräftemangel sowie die digitale Transformation in Betrieb und Verwaltung als Herausforderung in der Zukunft gesehen.

Für das Jahr 2025 wird mit einem Gewinn von TEUR 200 gerechnet.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Zweckverbands einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 4) des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land, Groß-Gerau, unter dem Datum vom 1. Oktober 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Wasserwerk Gerauer Land, Groß-Gerau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land, Groß-Gerau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerk Gerauer Land für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu-

treffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen

Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, und ob er insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Der Gegenstand der Prüfung wurde nach § 16 der Zweckverbandssatzung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert. Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.

Die Geschäftsführung des Zweckverbands ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 8. Mai bis zum 1. Oktober 2025 in unserem Büro in Mainz durchgeführt.

An der Inventur des Vorratsvermögens wurde wegen des geringen wertmäßigen Umfanges vor Ort nicht beobachtend teilgenommen. Prüfungshemmnisse ergaben sich durch diese Art der Prüfungsdurchführung nicht.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten

Bestätigungsvermerk vom 17. September 2024 über den Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023; er wurde von der Verbandsversammlung vom 27. November 2024 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Zweckverbands.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Zweckverbands wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des tatsächlichen Verhältnisses entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkennen müssen.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Zweckverbands und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern des Zweckverbands bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens,
- Absatz (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Umsatzerlöse),
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- Prüfung der Trennungsrechnung und der auf Groß-Gerau entfallenden Kosten.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Um Prüfungssicherheit über die Eröffnungsbilanzwerte zu erlangen, haben wir ausreichend geeignete Prüfungsnachweise darüber gewonnen, dass in den Eröffnungsbilanzwerten keine falschen Darstellungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den zu prüfenden Abschluss enthalten sind.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte haben wir uns auch auf Ergebnisse des Abschlussprüfers für den Vorjahresabschluss gestützt. Die Nutzung dieser Ergebnisse haben

wir anhand einer kritischen Durchsicht des entsprechenden Prüfungsberichts und weiterer Prüfungshandlungen (vgl. ISA [DE] 510), z. B. Kommunikation mit dem bisherigen Abschlussprüfer sowie Einsichtnahme in die Arbeitspapiere des bisherigen Abschlussprüfers zu bedeutsamen Eröffnungsbilanzwerten [ggfs. andere weitere Prüfungshandlungen], eingeschätzt.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Zweckverbands haben wir u. a. Bankbestätigungen sowie Saldenbestätigungen für Verbindlichkeiten und Forderungen eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung) des Zweckverbands erfolgt mit einem eigenen IT-System unter Verwendung der Programme der DATEV eG, Nürnberg. Die Softwarebescheinigung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vom 03. Mai 2024 für das Programm wurde uns vorgelegt.

Für die Verbrauchsabrechnungen sowie für die Materialwirtschaft wird das Programm kVASy der SIV AG, Roggentin, eingesetzt.

Das von dem Zweckverband eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde gemäß der Zweckverbandssatzung nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§§ 274 a, 276 und 288 HGB) wurde Gebrauch gemacht. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den

weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Zweckverband aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bei den Angaben zu den Gesamtbezügen sowie der ehemaligen Mitglieder der Geschäftsführung (§ 285 Nr. 9a und b HGB) im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Zweckverbandssitzung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbands. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den

gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die allgemeinen Grundsätze über die Bewertung und die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden wurden beachtet. In dem Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die lineare Abschreibung bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbares Anlagevermögen; § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB).
- Beiträge der Anschlussnehmer zur Deckung des Aufwands zur Schaffung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen, sowie Erstattungen der Grundstücksanschlusskosten werden erfolgsneutral erfasst und in einem Sonderposten für Empfangene Ertragszuschüsse ausgewiesen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend den Abschreibungen auf das bezuschusste Anlagevermögen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden mit Ausnahme der oben beschriebenen Änderung im Ausweis der Umsatzerlöse grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

1. Vermögenslage

Vermögensstruktur

	2024		2023		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	293	0,9	346	1,1	-53
Sachanlagen	<u>29.310</u>	<u>94,2</u>	<u>28.003</u>	<u>86,3</u>	<u>1.307</u>
Anlagevermögen	<u>29.603</u>	<u>95,1</u>	<u>28.349</u>	<u>87,4</u>	<u>1.254</u>
Vorräte	456	1,5	490	1,5	-34
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	362	1,2	832	2,6	-470
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	<u>493</u>	<u>1,6</u>	<u>636</u>	<u>1,9</u>	<u>-143</u>
Kurzfristig gebundenes Vermögen	<u>1.311</u>	<u>4,3</u>	<u>1.958</u>	<u>6,0</u>	<u>-647</u>
Liquide Mittel	<u>191</u>	<u>0,6</u>	<u>2.132</u>	<u>6,6</u>	<u>-1.941</u>
	<u>31.105</u>	<u>100,0</u>	<u>32.439</u>	<u>100,0</u>	<u>-1.334</u>

Kapitalstruktur

	2024		2023		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Anfangskapital	10.517	33,8	10.250	31,6	267
Jahresüberschuss	158	0,5	267	0,8	-109
Sonderposten für Empfangene Ertragszuschüsse	<u>5.052</u>	<u>16,2</u>	<u>4.978</u>	<u>15,3</u>	<u>74</u>
Wirtschaftliches Eigenkapital	<u>15.727</u>	<u>50,5</u>	<u>15.495</u>	<u>47,7</u>	<u>232</u>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>13.205</u>	<u>42,5</u>	<u>13.993</u>	<u>43,1</u>	<u>-788</u>
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	<u>13.205</u>	<u>42,5</u>	<u>13.993</u>	<u>43,1</u>	<u>-788</u>
Rückstellungen	190	0,6	351	1,1	-161
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	788	2,6	788	2,5	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	649	2,1	475	1,5	174
Erhaltene Anzahlungen	100	0,3	162	0,5	-62
Übrige Verbindlichkeiten	<u>278</u>	<u>0,9</u>	<u>1.048</u>	<u>3,2</u>	<u>-770</u>
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>2.005</u>	<u>6,5</u>	<u>2.824</u>	<u>8,8</u>	<u>-819</u>
Passive latente Steuern	<u>168</u>	<u>0,5</u>	<u>127</u>	<u>0,4</u>	<u>41</u>
	<u>31.105</u>	<u>100,0</u>	<u>32.439</u>	<u>100,0</u>	<u>-1.334</u>

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Beim Anlagevermögen stehen den Zugängen von TEUR 2.624 Abschreibungen von TEUR 1.241 sowie Abgängen von TEUR 129 gegenüber.

Die Investitionen wurden über den Abbau liquider Mittel, empfangene Ertragszuschüsse und erwirtschaftete Abschreibungen finanziert.

Die Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist vor allem auf die Begleichung der Forderung aus dem Verkauf eines Grundstücks in Gemarkung Trebur über TEUR 600 im Vorjahr zurückzuführen.

Die Ursachen für die Veränderung der liquiden Mittel werden in der Kapitalflussrechnung im folgenden Abschnitt dargestellt.

Bei den empfangenen Ertragszuschüssen stehen den Zuführungen von TEUR 275 Auflösungen von TEUR 201 gegenüber. Im Jahr 2024 wurden Ertragszuschüsse von TEUR 102 außerplanmäßig aufgelöst.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (kurz-, mittel- und langfristig) wurden planmäßig mit TEUR 788 getilgt.

Die übrigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedsgemeinden Büttelborn, Nauheim und Trebur aus der Durchführung der Schmutz- und Niederschlagswasserabrechnung durch den Zweckverband (TEUR 177; Vorjahr: TEUR 950).

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt:

	2024 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Periodenergebnis	158		267
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.241		1.213
- / + Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	-161		33
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-201		-128
+ / - Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	647		-960
- / + Abnahme /Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-617		533
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0		76
Zinsaufwendungen/Zinserträge	234		214
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		1.301	1.248
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-8		-80
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.487		-2.173
+ Erhaltene Zinsen	17		9
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		-2.478	-2.244
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0		2.000
- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-788		-739
+ Einzahlungen aus Beiträgen und Grundstücksanschlusskostenerstattungen	275		361
- Gezahlte Zinsen	-251		-223
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		-764	1.399
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		-1.941	403
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.132		1.729
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		191	2.132
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
Bankguthaben, Kassenbestand		191	2.132
		191	2.132

3. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2024		2023		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	6.120	96,5	5.456	86,8	664
Übrige Erträge	32	0,5	608	9,7	-576
Andere aktivierte Eigenleistungen	190	3,0	220	3,5	-30
Betriebserträge	6.342	100,0	6.284	100,0	58
Materialaufwand	-1.679	-26,5	-1.807	-28,8	128
Personalaufwand	-2.026	-31,9	-2.007	-31,9	-19
Abschreibungen	-1.241	-19,6	-1.213	-19,3	-28
Übrige Aufwendungen	-922	-14,5	-687	-10,9	-235
Betriebsaufwendungen	-5.868	-92,5	-5.714	-90,9	-154
Betriebsergebnis	474	7,5	570	9,1	-96
Zinserträge	17	0,3	10	0,2	7
Zinsaufwendungen	-250	-3,9	-223	-3,5	-27
Finanzergebnis	-233	-3,6	-213	-3,3	-20
Ergebnis vor Ertragsteuern	241	3,9	357	5,8	-116
Ertragsteuern	-83	-1,3	-90	-1,4	7
Jahresergebnis	158	2,6	267	4,4	-109

Die Erlöse aus dem Verkauf von Wasser in den Gemeinden Büttelborn, Nauheim und Trebur stiegen um TEUR 417. Der Anstieg ist bei einer nahezu unveränderten verkauften Wassermenge zum Vorjahr auf die Erhöhung der Gebühren von 1,42 €/m³ auf 1,65 €/m³ zurückzuführen. Die Anpassung der Gebühren für die Wasserzähler führte zu Mehrerlösen von TEUR 385.

Die Erlöse aus dem Verkauf von Wasser an die Stadtwerke Groß-Gerau wurde auf Grundlage der "Vereinbarung zur Durchführung der Wasserlieferung im Gebiet der Stadt Groß-Gerau" abgerechnet und lag mit TEUR 2.342 entsprechend der Kostenverteilung um TEUR 191 niedriger als im Vorjahr.

Die Abnahme der übrigen Erträge ist auf den Verkauf eines Grundstücks in der Gemeinde Trebur mit TEUR 600 im Vorjahr zurückzuführen.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die sich aus gesetzlichen Vorschriften sowie aus der Zweckverbandssatzung ergeben und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen sowie den landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Eine Verwendung des unter C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Mainz, 1. Oktober 2025

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

digital
signiert von

Kern
Wirtschaftsprüfer

digital
signiert von

Laehn
Wirtschaftsprüfer



Wasserwerk Gerauer Land, Groß-Gerau

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	293.080,00	345.868,00
II. Sachanlagen		
1. Wassergewinnung und Bezug	1.311.866,85	283.125,85
2. Speicheranlagen	3.165.357,49	3.236.973,49
3. Verteilungsanlagen	19.814.992,00	19.182.935,00
4. Gemeinsame Anlagen	4.653.952,76	4.965.813,76
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>364.363,02</u>	<u>334.181,40</u>
	<u>29.310.532,12</u>	<u>28.003.029,50</u>
	<u>29.603.612,12</u>	<u>28.348.897,50</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	456.497,02	489.792,39
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	362.253,79	831.808,10
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>492.929,08</u>	<u>625.287,21</u>
	855.182,87	1.457.095,31
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>190.792,19</u>	<u>2.131.558,22</u>
	<u>1.502.472,08</u>	<u>4.078.445,92</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>60,31</u>	<u>11.363,81</u>
	<u>31.106.144,51</u>	<u>32.438.707,23</u>

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Anfangskapital	10.516.920,97	10.249.952,29
II. Jahresüberschuss	<u>158.159,37</u>	<u>266.968,68</u>
	<u>10.675.080,34</u>	<u>10.516.920,97</u>
B. SONDERPOSTEN FÜR EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE	5.051.581,00	4.977.803,00
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	<u>190.119,80</u>	<u>351.628,80</u>
	<u>190.119,80</u>	<u>351.628,80</u>
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.993.326,86	14.781.326,82
2. Erhaltene Anzahlungen	100.049,53	161.549,53
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	650.418,68	474.985,95
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>277.583,87</u>	<u>1.047.690,95</u>
	<u>15.021.378,94</u>	<u>16.465.553,25</u>
E. PASSIVE LATENTE STEUERN	<u>167.984,43</u>	<u>126.801,21</u>
	<u>31.106.144,51</u>	<u>32.438.707,23</u>

Wasserwerk Gerauer Land, Groß-Gerau

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	6.120.084,71	5.455.728,08
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	189.905,01	220.161,60
3. Sonstige betriebliche Erträge	31.775,42	607.975,45
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	663.097,55	530.460,85
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>1.015.548,42</u>	<u>1.276.439,87</u>
	1.678.645,97	1.806.900,72
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.560.852,78	1.573.505,12
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	465.131,80	433.464,47
- Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung: EUR 135.356,10 (Vorjahr: EUR 124.621,83)		
	<u>2.025.984,58</u>	<u>2.006.969,59</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.240.678,32	1.212.845,09
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	911.941,52	675.704,02
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17.268,12	9.647,21
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	250.549,78	223.200,76
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>82.726,17</u>	<u>89.579,36</u>
11. Ergebnis nach Steuern	168.506,92	278.312,80
12. Sonstige Steuern	<u>10.347,55</u>	<u>11.344,12</u>
13. Jahresüberschuss	<u><u>158.159,37</u></u>	<u><u>266.968,68</u></u>

Wasserwerk Gerauer Land, Groß-Gerau

Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Verbandes zum 31.12.2024 ist aufgrund satzungsmäßiger Bestimmungen entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Nicht in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltene Angaben werden im Anhang gemacht.

Im Hinblick auf den Geschäftszweig des Unternehmens ist aus Gründen der größeren Klarheit eine vom Gliederungsschema des § 266 Abs. 2 HGB abweichende Untergliederung des Sachanlagevermögens vorgenommen worden.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr ist gewährleistet.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände, sowie die Gegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu den Anschaffungskosten (Rechnungspreisen) zuzüglich Nebenkosten, abzüglich Skonti, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Bei den Gegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden die Abschreibungen wie in der Vergangenheit planmäßig nach Maßgabe der steuerlich vorgesehenen Abschreibungstabellen ermittelt.

Die Leitungsnetzerweiterungen werden im Jahr der Anschaffung – wegen der zeitlichen Zuordnungsabgrenzung – für ein halbes Jahr abgeschrieben. Bei Gebäuden ist eine Nutzungsdauer von 50 Jahren analog den steuerlichen Vorschriften berücksichtigt. Die Nutzungsdauer bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zwischen drei und zehn Jahren.

Geringwertige Anlagegüter werden analog nach § 6 Abs. 2 EStG mit 20 % abgeschrieben (Poolabschreibung) und im Anlagenspiegel nach Ablauf von fünf Jahren als Abgang dargestellt.

Die Vorräte wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Zuschüsse, insbesondere Anliegerbeiträge, werden erfolgsneutral bilanziert und in einem Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse ausgewiesen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt korrespondierend zu den Abschreibungen auf das derart geförderte Anlagevermögen.

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Der Verband ist Mitglied der im Umlageverfahren geführten Zusatzversorgungskasse Darmstadt (ZVK). Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, den Beschäftigten eine zusätzliche Alters-, Erwerbminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG steht der Verband für die Erfüllung der zugesagten Leistungen (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung) ein. Entsprechend der allgemeinen Bilanzierungspraxis ist diese mittelbare Verpflichtung im Jahresabschluss nicht passiviert. Im Wirtschaftsjahr 2024 betrugen der vom Arbeitgeber zu tragende Umlagesatz zur ZVK 5,7 % und das Sanierungsgeld 2,3 %. Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung im Wirtschaftsjahr 2024 beliefen sich auf 125 T€ (Vorjahr: 113 T€).

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

Für Steuerbelastungen, die sich aus Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen ergeben und die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, werden passive latente Steuern angesetzt. Für zukünftige Steuerentlastungen, auch solche aus steuerlichen Verlustvorträgen, werden aktive latente Steuern gebildet. Passive und aktive latente Steuern werden saldiert ausgewiesen.

C. Erläuterung zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem als Anlage zu diesem Anhang beigefügten Anlagenpiegel zu entnehmen.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen sind wir zum Ende des Vorjahres innerhalb eines Jahres fällig.

3. Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse

Der Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse hat sich wie folgt entwickelt:

	2024	2023
	T€	T€
Stand am 1. Januar	4.978	4.745
Zugänge	275	361
Planmäßige Auflösungen (zur Kompensation von Abschreibungen)	99	128
Außerplanmäßige Auflösungen	102	0
Stand am 31. Dezember	5.052	4.978

4. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen folgende Posten:

	Stand	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand
	01.01.2024				31.12.2024
	T€	T€	T€	T€	T€
Rückstellungen für den Personalbereich					
Urlaub/Gleitzeitguthaben	48	48	0	60	60
Berufsgenossenschaft	10	10	0	15	15
	58	58	0	75	75
Übrige sonstige Rückstellungen					
Jahresabschlusskosten	27	25	2	38	38
Altersteilzeit	148	112	0	27	63
Sonstige Posten einschließlich Jahresverbrauchsabrechnung	119	114	0	9	14
	294	251	2	74	115
Summe	352	309	2	149	190

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte besichert und weisen folgende Restlaufzeiten auf:

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag T€	Bis zu 1 Jahr T€	Über 1 Jahr T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.993	788	13.205
(Vorjahr)	(14.781)	(788)	(13.993)
Erhaltene Anzahlungen	100	100	0
(Vorjahr)	(161)	(161)	(0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	650	650	0
(Vorjahr)	(475)	(475)	(0)
Sonstige Verbindlichkeiten	278	278	0
(Vorjahr)	(1.048)	(1.048)	(0)
Summe	15.021	1.816	13.205
(Vorjahr)	(16.465)	(2.472)	(13.993)

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von 0 T€ (Vorjahr: 17 T€). Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit sind in den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 0 T€ (Vorjahr: 1 T€) enthalten.

6. Latente Steuern

Im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Grundstücks im Vorjahr 2023 wurde in der Steuerbilanz eine Rücklage gemäß § 6b Abs. 3 EStG gebildet. Für die daraus resultierende zukünftige Steuerbelastung wurden bei einem unternehmensindividuellen Steuersatz in Höhe von 30,5 % passive latente Steuern in Höhe von 182 T€ (Vorjahr 182 T€) gebildet.

Aus der zu erwartenden zukünftigen Nutzung eines gewerbesteuerlichen Verlustvortrags ergeben sich unter Berücksichtigung eines unternehmensindividuellen Steuersatzes von 14,7 % aktive latente Steuern in Höhe von 14 T€ (Vorjahr 55 T€).

Die latenten Steuern setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2024 T€	Stand 31.12.2023 T€
Passive latente Steuern aus der Bildung einer Rücklage gemäß § 6b Abs. 3 EStG	182	182
Aktive latente Steuern aus steuerlichen Verlustvorträgen	14	55
Summe	168	127

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von 6.120 T€ (Vorjahr: 5.456 T€) resultieren mit 5.076 T€ (Vorjahr: 4.850 T€) überwiegend aus dem Wasserverkauf. Die insgesamt verkaufte Wassermenge betrug im Berichtsjahr 3.277 Tm³ (Vorjahr: 3.156 Tm³).

Die im Geschäftsjahr 2024 an die Gemeinden Büttelborn, Nauheim und Trebur verkaufte Wassermenge betrug 1.657 Tm³ (Vorjahr: 1.632 Tm³). Der Anstieg der entsprechenden Umsatzerlöse aus Wassergeld um 417 T€ auf 2.734 T€ resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung des Gebührensatzes für den Wasserbezug um 0,23 €/m³ auf 1,65 €/m³.

Aufgrund einer Anhebung der Grundgebühren haben sich die entsprechenden Umsatzerlöse um 385 T€ auf 610 T€ erhöht.

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2024	2023
	T€	T€
Wassergeld (Verbrauchsgebühr)		
Gemeinde Büttelborn	1.118	923
Gemeinde Nauheim	718	604
Gemeinde Trebur	898	790
	<u>2.734</u>	<u>2.317</u>
Kostenanteil gemäß Trennungsrechnung		
Stadt Groß-Gerau	<u>2.342</u>	<u>2.533</u>
Wasserverkauf	5.076	4.850
Grundgebühren Hauswasserzähler	610	225
Sonstige Umsatzerlöse	<u>434</u>	<u>381</u>
	<u>6.120</u>	<u>5.456</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde und neutral Erträge in Höhe von 27 T€ (Vorjahr: 602 T€) enthalten, die im Wesentlichen Nachforderungen gegen die Stadt Groß-Gerau betreffen. Die periodenfremden Erträge des Vorjahres resultierten im Wesentlichen aus dem Verkauf eines Grundstücks.

3. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Der Ausweisbetrag enthält Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von 135 T€ (Vorjahr: 125 T€).

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 912 T€ (Vorjahr: 676 T€) beinhalten unter anderem Versicherungen und Beiträge in Höhe von 91 T€ (Vorjahr: 102 T€) sowie Kosten der Wasserverbrauchsabrechnung in Höhe von 71 T€ (Vorjahr: 93 T€). Zudem betreffen 21 T€ (Vorjahr: 4 T€) der sonstigen betrieblichen Aufwendungen periodenfremde und neutrale Aufwendungen.

5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag beinhalten Erträge aus der Zuführung von latenten Steuern in Höhe von 41 T€ (Vorjahr: 127 T€).

E. Sonstige Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Zusammenhang mit der interkommunalen Zusammenarbeit und aus dem im Juni 2017 geschlossenen Betriebsmanagementvertrag bestehen seit Juni 2022 keine Verpflichtungen mehr.

Aus der Bilanz nicht ersichtliche sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen wie folgt:

	2024	2023
	T€	T€
Dienstleistungen	91	197
Miete/Leasing für Einrichtungen	47	39
Wartung	8	52
Summe	146	288

2. Personalbestand

Der Verband hatte im Durchschnitt des Berichtsjahres im Sinne des § 267 HGB 22,6 (Vorjahr 24,5) Vollzeitbeschäftigte und 5,7 (Vorjahr 3,5) Teilzeitkräfte.

3. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Es wurden im Wirtschaftsjahr 2024 keine Geschäfte mit nahestehenden Personen zu marktüblichen Bedingungen geschlossen oder durchgeführt.

4. Verbandsversammlung:

Der Verbandsversammlung, die im Wirtschaftsjahr 2024 am 27.11.2024 tagte, gehören an:

Für die Gemeinde Nauheim:

Herr Michael Brandmüller (Stellvertreter von Herrn Matthias Roth)

Herr Johannes Clemm

Herr Michael Schneider

Für die Stadt Groß-Gerau:

Herr Joachim Hartmann

Herr Klaus Merkert

Frau Susanne Theisen-Canibol

Für die Gemeinde Büttelborn:

Herr Stefan Wüstling (Vorsitzender)

Frau Susanne Overdiek

Herr Andreas Peters

Für die Gemeinde Trebur:

Herr Markus Lapp

Herr Günther Pötsch

Herr Willi Rörig

Die Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Verbandsversammlung belaufen sich im Wirtschaftsjahr 2024 auf 650,00 € (Vorjahr 1.250,00 €).

5. Verbandsvorstand

Mitglieder des Verbandsvorstandes waren im Wirtschaftsjahr 2024:

Herr Bürgermeister Jochen Engel (Verbandsvorsitzender), Gemeinde Trebur
Herr Bürgermeister Marcus Merkel (stellvertr. Verbandsvorsitzender), Gemeinde Büttelborn
Herr Bürgermeister Roland Kappes (bis 18.10.2024), Gemeinde Nauheim
Herr Bürgermeister Erhard Walther (bis 18.03.2024), Stadt Groß-Gerau
Herr Bürgermeister Jörg Rüddenklau (seit 19.03.2024), Stadt Groß-Gerau

An die Mitglieder des Verbandsvorstandes wurden im Wirtschaftsjahr 2024 entsprechend der Entschädigungssatzung Aufwandsentschädigungen in Höhe von 6.950,00 € (Vorjahr 8.050,00 €) gezahlt.

6. Geschäftsführung

Geschäftsführer war im Wirtschaftsjahr 2024 Herr Martin Wurzel.

Hinsichtlich der Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wie ehemaliger Mitglieder (§ 285 Nr. 9 HGB) wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

7. Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar gemäß § 285 Nr. 17 HGB beträgt 28 T€. (Vorjahr: 35 T€). Es entfällt mit 15 T€ (Vorjahr: 7 T€) auf Abschlussprüfungsleistungen, 0 T€ (Vorjahr: 4 T€) auf Steuerberatungsleistungen und 13 T€ (Vorjahr: 24 T€) auf sonstige Leistungen.

8. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 158 T€ soll nach dem Vorschlag der Geschäftsführung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

9. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hätten, haben sich nicht ereignet.

Groß-Gerau, den 01.10.2025



Martin Wurzel
Geschäftsführer

Wasserwerk Gerauer Land, Groß-Gerau

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2024

	BRUTTOWERTE				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERTE	
	1. Jan. 2024 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2024 EUR	1. Jan. 2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2024 EUR	31. Dez. 2023 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	808.661,61	7.520,00	0,00	0,00	816.181,61	462.793,61	60.308,00	0,00	523.101,61	293.080,00
	808.661,61	7.520,00	0,00	0,00	816.181,61	462.793,61	60.308,00	0,00	523.101,61	293.080,00
II. SACHANLAGEN										
1. Wassergewinnung und Bezug	1.800.660,05	124.477,13	919.807,83	0,00	2.844.945,01	1.517.534,20	15.543,96	0,00	1.533.078,16	1.311.866,85
2. Speicheranlagen	5.408.848,67	2.425,72	0,00	0,00	5.411.274,39	2.171.875,18	74.041,72	0,00	2.245.916,90	3.165.357,49
3. Verteilungsanlagen	50.058.373,26	885.755,95	434.641,00	0,00	51.378.770,21	30.875.438,26	688.339,95	0,00	31.563.778,21	19.814.992,00
4. Gemeinsame Anlagen	9.581.650,30	90.583,69	0,00	15.412,73	9.656.821,26	4.615.836,54	402.444,69	15.412,73	5.002.868,50	4.653.952,76
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	334.181,40	1.513.408,73	-1.354.448,83	128.778,28	364.363,02	0,00	0,00	0,00	0,00	364.363,02
	67.183.713,68	2.616.651,22	0,00	144.191,01	69.656.173,89	39.180.684,18	1.180.370,32	15.412,73	40.345.641,77	29.310.532,12
	67.992.375,29	2.624.171,22	0,00	144.191,01	70.472.355,50	39.643.477,79	1.240.678,32	15.412,73	40.868.743,38	29.603.612,12

**Lagebericht
für das Wirtschaftsjahr 2024
des
Zweckverbandes
Wasserwerk Gerauer Land**

A. Darstellung des Geschäftsverlaufes

1. Rahmenbedingungen

Der Zweckverband wurde am 08.06.1928 unter dem Namen Wasserverband „Gruppenwasserwerk Gerauer Land“ gegründet. Am 01.01.1992 erfolgte eine Umgründung auf den jetzigen Namen Zweckverband Wasserwerk Gerauer Land. Er versorgt die Einwohner und die Unternehmen der Gemeinden Büttelborn, Nauheim und Trebur mit Trinkwasser. Gegenüber der Kreisstadt Groß-Gerau beliefert er den Eigenbetrieb Stadtwerke Groß-Gerau mit Wasser und baut und unterhält die Wasserleitungen des Stadtgebiets. Die Abrechnung erfolgt hier gegenüber dem Eigenbetrieb und nicht gegenüber dem Endkunden; die Verbrauchsabrechnung obliegt dem Eigenbetrieb, dem satzungsmäßig die Gebührenhoheit zusteht. Seit dem 01.01.2023 erfolgt die Abrechnung gegenüber der Kreisstadt Groß-Gerau in Form einer Trennungsrechnung auf Grundlage der Vereinbarung zur Durchführung der Wasserlieferung im Gebiet der Stadt Groß-Gerau (s. Pkt. A.9).

Das Wasserrecht mit 3,6 Mio. m³/a wurde im Jahr 2017 als Bewilligung für 30 Jahre erteilt. Mit Blick auf die Auslastung des Wasserrechtes und die Bedarfsprognose wurde im April 2021 ein Wasserlieferungsvertrag mit der Hessenwasser GmbH abgeschlossen, der ab dem Jahr 2026 eine Zulieferung von bis zu 100.000 m³/a Trinkwasser vorsieht. In Abhängigkeit der Bedarfsentwicklung kann die Zulieferung ab dem Jahr 2036 bis auf insgesamt 200.000 m³/a erhöht oder bis auf null reduziert werden.

2. Gesamtwirtschaftliches Umfeld

Die wirtschaftliche Lage des Wasserwerks Gerauer Land war auch im abgelaufenen Wirtschaftsjahr stabil. Sie war jedoch nach wie vor durch die Teuerungen in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine geprägt, wobei sich erste Erholungstendenzen zeigten. Die Jahresteuerrate lag im Wirtschaftsjahr 2024 im Durchschnitt bei nur noch 2,2 % (Vorjahr: 5,9 %). Ab dem Jahr 2025 wird eine stabilisierte Teuerungsrate von rund 2 % – entsprechend der Zielsetzung der EZB – erwartet. Da die Wasserversorgung ein Grundbedürfnis erfüllt, besteht eine stabile Geschäftsgrundlage.

3. Umsatz- und Absatzentwicklung

Die Umsatzerlöse des Wasserwerks Gerauer Land sind im Berichtszeitraum 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 664 T€ auf 6.120 T€ gestiegen (Vorjahr: 5.456 T€).

Im Berichtsjahr wurden 3.413 Tm³ Wasser gefördert (Vorjahr: 3.388 Tm³) und 3.277 Tm³ Wasser an die Kunden abgegeben (Vorjahr: 3.156 Tm³).

An die Verbandskommunen Büttelborn, Nauheim und Trebur (B/N/T) wurden hiervon 1.657 Tm³ (Vorjahr: 1.632 Tm³) abgegeben. Daraus wurden einschließlich der Grundgebühren Umsatzerlöse in Höhe von 3.344 T€ (Vorjahr: 2.542 T€) erzielt.

Der Gebührensatz für den Wasserbezug in den Verbandskommunen B/N/T wurde zum 01.01.2024 von 1,42 €/m³ (netto) auf 1,65 €/m³ (netto) erhöht. Inklusive 7 % Umsatzsteuer betrug der Gebührensatz im Jahr 2024 somit 1,77 €/m³ (brutto). Daneben wurden auch die Struktur und die Höhe der Grundgebühr ab dem 01.01.2024 angepasst und neu aufgestellt.

Die Einnahmen aus der Vermietung von Flächen lagen weiterhin auf minimalem Niveau, da die Obergeschosse im Wasserturm seit Oktober 2022 aus statischen Gründen geräumt sind und auch die Vermietung des Hochparterres 2024 endete.

4. Investitionen

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von insgesamt 2.624 T€ (inkl. Fertigstellung von Anlagen im Bau aus Vorjahren) getätigt (Vorjahr: 2.253 T€). Neben der Anschaffung kleinerer Vermögensgegenstände zählten die Erneuerung der Trinkwasserleitung Dornberg (241 T€) und die Hauptleitung Friedrich-Engels-Straße in Groß-Gerau (110 T€) zu den größten jahresbezogenen Zugängen. Die größten fertiggestellten Positionen entfallen auf die Sanierung der Brunnenstation (709 T€), neue Hausanschlüsse im Verbandsgebiet (265 T€), die erneuerte Hauptleitung Am Vogelanger (187 T€), die umgebaute Station Oderstraße in Trebur (183 T€) und die Hauptstraße in Dornberg (139 T€).

5. Personal und Sachbereich

Im Jahr 2024 waren bei dem Wasserwerk Gerauer Land einschließlich des Geschäftsführers durchschnittlich 25 Vollzeitkräfte, 3 Teilzeitkräfte, 3 geringfügig Beschäftigte und 1 Auszubildender angestellt.

6. Instandhaltung und Erneuerung des Leitungsnetzes

Neben den laufenden Reparaturen an den Wasserversorgungsanlagen wird die künftige Rohrnetzerneuerung über ein Programm strategisch geplant und in der Mittelfristplanung berücksichtigt. Hierfür wurde das Rohrnetz bereits 2015 einer Zustandsbewertung unterzogen. Zusammen mit weiteren Kriterien (z. B. städtebauliche Entwicklungen) sind die zukünftigen Maßnahmen in dem Erneuerungsprogramm priorisiert.

7. Gewährleistungsfall Wasserzähler

In den vergangenen Jahren wurden rund 60 % der mechanischen Wasserzähler in den Verbandskommunen Büttelborn, Nauheim und Trebur gegen digitale Funkwasserzähler ausgetauscht. Ein Softwarefehler in der Firmware war ursächlich für einen vorzeitigen Ausfall so dass die garantierte Laufzeit von 12 Jahren nicht mehr vom Hersteller gewährleistet werden konnte. Hierauf erfolgte die Auswechselung aller Funkwasserzähler durch den Lieferanten ohne dass hierdurch der Zweckverband bzw. seine Kunden finanziell belastet wurden. Dennoch war der damit verbundene Aufwand für die Kunden und den Zweckverband sehr unerfreulich.

8. Konzessionsabgaben

Die Zahlung der Konzessionsabgabe musste für das Jahr 2024, wie bereits im Vorjahr, ausgesetzt werden. Die Verbandsversammlung hatte in ihrer Sitzung am 29.11.2023 bis auf Weiteres entschieden, keine Konzessionsabgaben als Kosten in die Kalkulation der Wassergebühren einzubeziehen. Hierdurch ist die Bedingung für eine Auszahlung nicht erfüllbar, nach der nach Abzug der Konzessionsabgabe ein steuerlicher Mindestgewinn verbleiben muss.

In den Jahren 2014 bis 2017 hatten zeitlich begrenzte Sondereffekte es ermöglicht, die Konzessionsabgabe zu zahlen, ohne dass diese Zahlungen Bestandteile der Gebührenkalkulation waren.

9. Trennungsrechnung

Die Stadtwerke Groß-Gerau agieren als eigenständiger Wasserversorger und rechnen direkt mit ihren Endkunden ab. Der Zweckverband liefert das Trinkwasser bis zum Übergabezähler der Stadtwerke und betreibt das Netz sowie die Produktionsanlagen. Infolge der Wirtschaftsprüfung 2021 wurde festgestellt, dass dieser Status eine Trennungsrechnung zwingend erfordert.

Nachdem Groß-Gerau das Angebot einer Vollmitgliedschaft nicht annahm, wurde die Zweckverbandssatzung zum 31.12.2023 für die Einführung der Trennungsrechnung angepasst.

Erstmals wurde im Jahr 2023 auf Basis der endgültigen Vereinbarung vom 20.02.2024 eine trennscharfe Zuordnung aller Aufwendungen und Erträge einerseits auf den gebührenfinanzierten Bereich Büttelborn/Nauheim/Trebur und andererseits den per Kostenerstattung abzurechnenden Bereich Groß-Gerau vorgenommen und eine kostenorientierte Endabrechnung erstellt.

Für das Jahr 2024 ergab sich ein auf Groß-Gerau entfallender Kostenanteil von 2.342 T€ (Vorjahr: 2.533 T€). Da bereits Abschlagszahlungen in Höhe von 2.700 T€ geleistet wurden, entstand für den Zweckverband eine Verbindlichkeit aus Überzahlungen in Höhe von 358 T€. Damit verbleibt bei der Sparte „Groß-Gerau“ ein Überschuss vor Steuern von 140 T€ (Vorjahr: 146 T€), der der Verzinsung des auf Groß-Gerau entfallenden Eigenkapitals dient.

B. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die zusammengefassten Bilanzzahlen zum 31.12.2024 nach wirtschaftlichen Verhältnissen geordnet und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	31.12.2024 in T€	31.12.2023 in T€	Veränderung in T€	in %
AKTIVA				
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	346	-346	-100%
Sachanlagen	29.604	28.003	+1.601	+6%
Anlagevermögen	29.604	28.349	+1.255	+4%
Vorräte	456	490	-34	-7%
Forderungen	855	1.457	-602	-41%
Flüssige Mittel	191	2.132	-1.941	-91%
Umlaufvermögen	1.502	4.079	-2.577	-63%
Rechnungsabgrenzungsposten	0	11	-11	-100%
Gesamtvermögen	31.106	32.439	-1.333	-4%
PASSIVA				
Eigenkapital	10.675	10.517	+158	+2%
Empfangene Ertragszuschüsse	5.052	4.978	+74	+1%
Eingesetzte Eigenmittel	15.727	15.495	+232	+1%
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.993	14.781	-788	-5%
Rückstellungen	190	352	-162	-46%
Erhaltene Anzahlungen	100	161	-61	-38%
Kurzfristige Verbindlichkeiten	928	1.523	-595	-39%
Eingesetzte Fremdmittel	15.211	16.817	-1.606	-10%
Passive latente Steuern	168	127	+41	+32%
Gesamtkapital	31.106	32.439	-1.333	-4%

Anlage 4

Das Anlagevermögen ist im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der getätigten Investitionen um rd. 4 % angestiegen, wobei die geplante Investitionssumme von 2.985 T€ nicht vollständig ausgeschöpft wurde.

Im Zuge der Investitionen konnten zu den Ausgaben mitunter auch Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen erzielt werden, wodurch sich der Bestand der passivierten Ertragszuschüsse um rd. 1 % erhöht hat.

Das Umlaufvermögen ist um rd. 63 % stark gesunken, was primär auf den Einsatz liquider Mittel zur Finanzierung von Investitionen zurückzuführen ist. Das Eigenkapital hat sich um etwa 2 % erhöht. Die Rückstellungen konnten um 46 % reduziert werden. Die Verbindlichkeiten sind insgesamt gesunken. Eine im Wirtschaftsplan 2024 vorgesehene Kreditermächtigung in Höhe von 2,5 Mio. € wurde im Wirtschaftsjahr nicht in Anspruch genommen. Infolgedessen wurden die Investitionen im ersten Schritt mit den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert, was deren Reduzierung erklärt. Im Jahr 2025 erfolgte die Nachfinanzierung der Investitionen über ein Darlehen in Höhe 1,5 Mio. €. Im Gesamtergebnis verringerte sich die Bilanzsumme zum 31.12.2024 um rd. 4 % gegenüber dem Vorjahr.

2. Finanzlage

Die liquiden Mittel sanken von 2.132 T€ am Jahresanfang auf 191 T€ zum 31.12.2024. Dieser starke Mittelabfluss ist auf die unterlassene Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen zurückzuführen. Da die Kreditermächtigung bestehen blieb, erfolgte die Nachfinanzierung durch eine Darlehensaufnahme im Folgejahr 2025.

3. Ertragslage

Die folgende Aufstellung zeigt die Ertragslage für das Wirtschaftsjahr 2024 im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2023:

	2024 in T€	2023 in T€	Veränderung	
			in T€	in %
Umsatzerlöse	6.120	5.456	+664	+12%
Andere aktivierte Eigenleistungen	190	220	-30	-14%
Übrige Erträge	32	608	-576	-95%
Betriebliche Erträge	6.342	6.284	+58	+1%
Materialaufwand	1.679	1.807	-128	-7%
Personalaufwand	2.026	2.007	+19	+1%
Abschreibungen	1.241	1.213	+28	+2%
Übrige betriebliche Aufwendungen	922	687	+235	+34%
Betriebliche Aufwendungen	5.868	5.714	+154	+3%
Betriebsergebnis	474	570	-96	-17%
Finanzergebnis	-233	-213	-20	+9%
Ertragsteuern	83	90	-7	-8%
Jahresgewinn/-verlust	158	267	-109	-41%

Es wurde ein Jahresüberschuss von 158 T€ nach Steuern erzielt, womit der geplante Überschuss von 330 T€ verfehlt wurde. Dies hängt insbesondere mit Verschiebungen in der Ist-Trennungsrechnung gegenüber der geplanten Kostenaufteilung zusammen, die im Ergebnis zu einer ertragsmindernden Erstattung an die Stadtwerke Groß-Gerau geführt haben. Im Wirtschaftsplan 2024 konnten die Kosten zwischen Groß-Gerau einerseits und Büttelborn/Nauheim/Trebur andererseits aufgrund fehlender Erfahrungswerte noch nicht präzise, sondern nur nach groben Prognosen aufgeteilt werden.

Die Abweichungen bei den Aufwandsposten (Personal, Material, sonstige betriebliche Aufwendungen) sind reine Verschiebungen, die sich gegenseitig ausgleichen.

4. Gebührenkalkulation

Mit dem Jahresüberschuss der Sparte „Büttelborn/Nauheim/Trebur“ vor Steuern in Höhe von rd. 100 T€ (2 %) konnte in Folge die beabsichtigte Verzinsung des Eigenkapitals (175 T€ / 3 %) nicht vollständig erreicht werden, weshalb im Jahr 2024 auch keine im Sinne des § 10 Abs. 2 S. 7 KAG ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung entstand, sondern eine Unterdeckung vorliegt. Diese Unterdeckung in Höhe von 75 T€ soll – sofern sie auch nach Abschluss des Gesamtkalkulationszeitraums 2024/2025 noch besteht – in einer späteren Gebührenkalkulation ausgeglichen werden. Das für den Zeitraum 2024/2025 entstandene Ergebnis muss dann innerhalb von fünf Jahren, mithin spätestens bis zum 31. Dezember 2030, ausgeglichen sein.

C. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Der Zweckverband steht vor einem umfassenden Erneuerungszyklus, da viele zentrale Anlagenteile, die bis zu den 1960er-Jahren errichtet wurden, in den nächsten Jahren das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreichen. Dies birgt erhebliche finanzielle und personelle Risiken, eröffnet aber zugleich strategische Chancen für eine zukunftsfähige und effiziente Wasserversorgung.

Der Wirtschaftsplan 2025 weist einen Jahresüberschuss von 200 T€ aus.

Risiken und Herausforderungen

Hoher Investitionsbedarf in die Infrastruktur und Anlagen:

Um die hohe Versorgungs- und Wasserqualität auch zukünftig zu garantieren, müssen die Investitionen in die Netze und Anlagentechnik deutlich erhöht werden.

Im „Technischen Masterplan 2026 - 2035“ werden diese dargelegt. Wesentliche Punkte sind hierbei:

Trinkwassernetz: Die Erneuerungsrate des Rohrnetzes muss von derzeit ca. 1 % auf 2 % pro Jahr verdoppelt werden. Dies soll in den nächsten 10 bis 12 Jahren vor allem durch gezielte "Quartiererneuerungen" in älteren Wohngebieten erreicht werden.

Rohwassergewinnung: Die Rohwasserleitungen von den Brunnen zum Wasserwerk sowie die begleitenden Steuer- und Stromkabel müssen erneuert werden, da bei einem Ausfall keine alternativen Leitungen zur Verfügung stehen. Ebenso bedürfen die Brunnenstuben einer Sanierung zur Sicherung der Wasserqualität und Grundwasserförderung.

Finanzierung der Investitionen:

Aus den Maßnahmen ergibt sich für die nächsten 10 Jahre ein zusätzlicher Investitionsbedarf von 20 bis 25 Mio. €. Zur Deckung dieser Kosten wird eine sukzessive Anpassung der Wassergebühren ein unumgänglicher Bestandteil der Finanzierungsstrategie sein.

Fachkräftemangel:

Eine weitere zentrale Herausforderung ist der Fachkräftemangel. Die Umsetzung der umfangreichen Projekte ist auf ausreichend qualifiziertes Personal – sowohl intern als auch bei externen Dienstleistern – angewiesen. Als Zweckverband im wettbewerbsintensiven Rhein-Main-Gebiet ist es entscheidend, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten. Aus diesem Grund wurden im 2. Quartal 2025 alle Stellen durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) neu bewertet, um eine aktuelle und zeitgemäße Eingruppierung sicherzustellen.

Einleitung der digitalen Transformation

Parallel zu den strategischen Planungen hat der Verband bereits entscheidende Schritte zur Modernisierung seiner internen Prozesse eingeleitet. Mit der Einführung der Trennungsrechnung zum 01.01.2023 zeigte sich, dass das vorhandene Finanzbuchhaltungssystem den neuen Anforderungen nicht mehr gewachsen war. Um digitale Workflows sowie die Anbindung von Drittsystemen zu ermöglichen, wurde daher im 3. Quartal 2025 mit der Einführung des ERP-Systems Microsoft Business Central begonnen und das Altsystem bereits zum 01.10.2025 abgelöst. Es wird erwartet, dass die vollständige Umsetzung bis Ende 2026 vollzogen sein wird und sich bereits innerjährlich deutliche Effizienzsteigerungen ergeben.

Chancen durch die Modernisierungsoffensive

Die anstehenden Investitionen und Maßnahmen sind nicht nur eine Notwendigkeit, sondern auch eine strategische Chance, den Zweckverband nachhaltig zu modernisieren:

- **Steigerung von Effizienz und Versorgungssicherheit:** Neue Leitungen reduzieren Wasserverluste und senken den Energieverbrauch.
- **Positionierung als attraktiver Arbeitgeber:** Durch die Investition in moderne Technik und eine faire Vergütung positioniert sich der Verband als zukunftsorientierter und sicherer Arbeitgeber, der im Wettbewerb um die besten Fachkräfte bestehen kann.
- **Nutzung von Synergien:** Insbesondere die "Quartiererneuerungen" bieten die Möglichkeit, Bauvorhaben mit anderen Versorgern (z. B. Kanal oder Gas) zu koordinieren, um Kosten zu senken und die Belastung für die Bürger zu minimieren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Zweckverband die bevorstehenden Herausforderungen aktiv annimmt und sie als klaren Auftrag versteht, durch gezielte Investitionen die Weichen für eine sichere und wirtschaftliche Wasserversorgung der Zukunft zu stellen.

Groß-Gerau, den 01.10.2025



Martin Wurzel
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Wasserwerk Gerauer Land, Groß-Gerau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbands Wasserwerk Gerauer Land, Groß-Gerau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerk Gerauer Land für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu-

treffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen

Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 1. Oktober 2025

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

digital
signiert von

Kern
Wirtschaftsprüfer

digital
signiert von

Laehn
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform:	Zweckverband.
Verbandssatzung:	Verbandssatzung in der Neufassung vom 30.11.2022, in Kraft getreten am 31. Dezember 2022.
Gegenstand des Unternehmens:	Der Verband hat die Aufgabe, in dem Gebiet der Verbandsmitglieder Büttelborn, Nauheim und Trebur die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser inklusive Löschwasser zu versorgen. Zu seinen Aufgaben gehören die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb der Wassergewinnungsanlagen, die Herstellung, der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen zum Verteilen, Behandeln und Speichern von Wasser, die Wasserlieferung zum Anschlussnehmer und das Hinwirken auf einen sparsamen Umgang mit Wasser. Der Verband hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf lange Sicht die Deckung des Wasserbedarfs zu sichern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt der Zweckverband seine Anlagen und wird weitere Anlagen planen, bauen, unterhalten und betreiben, um für die Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet der drei Verbandsmitglieder Trink- und Betriebswasser inklusive Löschwasser in ausreichender Menge und Qualität entsprechend den gegebenen technischen Voraussetzungen zu beschaffen und zu liefern. Insbesondere hat der Verband die Befugnis a) die allgemeinen Bestimmungen für Wasserversorgung durch eigenes Satzungsrecht zu treffen und den Anschluss und Benutzungszwang zu regeln, b) Beiträge für die Grundstückerschließung auf der Grundlage eigenen Satzungsrechts zu erheben,

- c) eine Gebührensatzung zu erlassen und den Wasserverbrauch mit dem Anschlussnehmer abzurechnen.

Im Gebiet des Verbandsmitgliedes Groß-Gerau hat der Verband die Aufgabe der Wasserbeschaffung einschließlich der Gestellung, Schaffung und Unterhaltung der benötigten Ortsnetze und sonstiger Anlagenteile einschließlich der Anschlussleitungen. Der Verband hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf lange Sicht die Deckung des Wasserbedarfs zu sichern. Der Zweckverband liefert das benötigte Trink- und Brauchwasser inklusive Löschwasser. Im Gebiet der Stadt Groß-Gerau ist die Stadt Trägerin der Wasserversorgung soweit diese Aufgabe nicht dem Verband obliegt. Sie regelt den Anschluss- und Benutzungszwang, ihr steht die Abgabenerhebungscompetenz und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

Der Verband betreibt seine Anlagen und wird weitere notwendige Anlagen planen, bauen, unterhalten und betreiben, um für die Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet Groß-Gerau Trink- und Betriebswasser inklusive Löschwasser in ausreichender Menge und Qualität entsprechend den gegebenen technischen Voraussetzungen zu beschaffen. Die Stadt Groß-Gerau erwirbt an den Anlagen kein Eigentum. Im Gebiet der Stadt Groß-Gerau stehen die Verbandsanlagen der Stadt zur Durchführung ihrer Aufgaben als öffentliche Einrichtung gemäß § 19 HGO zur Verfügung.

Der Verband hat die Befugnis zum Unterhalt des in seinem Eigentum stehenden Ortnetzes und der dazugehörigen Anlagenteile. Zum Unterhalt gehören auch die Kosten betriebsnotwendiger Reparaturen und Erneuerungen sowie dabei entstehende Personalkosten.

Der Verband kann insbesondere durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung weitere Aufgaben der Mitgliedsgemeinden in seine Zuständigkeit übernehmen oder sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichten, Auf-

gaben der Mitgliedskommunen durchzuführen, wie z.B. Bescheiderstellung und Abrechnung im Bereich der Abwasserbeseitigung.

Sitz: Groß-Gerau.

Wirtschaftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember.

Zweckverbandsmitglieder:

- Gemeinde Büttelborn,
- Stadt Groß-Gerau,
- Gemeinde Nauheim und
- Gemeinde Trebur.

Organe: Verbandsversammlung,
Verbandsvorstand und
Geschäftsleitung.

Verbandsvorstand: Zur Zusammensetzung des Verbandsvorstandes verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).

Verbandsvorsitzender ist Herr Bürgermeister Jochen Engel.

Der Verbandsvorstand kam im Jahr 2024 zu fünf Sitzungen zusammen.

Geschäftsleitung: Herr Martin Wurzel
vertritt den Verband entsprechend § 3 EigBGes außergerichtlich im Rahmen der laufenden Betriebsführung. Die Aufgaben ergeben sich aus § 12 der Verbandssatzung.

Verbandsversammlung: Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertreterinnen/ Vertretern der Verbandsmitglieder.

Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung ergeben sich aus den Vorschriften der des KGG, der HGO und des EigBGes.

Vorsitzender der Verbandsversammlung ist seit dem 24. November 2021 Herr Stefan Wüstling.

Im Jahr 2024 kam die Verbandsversammlung zu **zwei** Sitzungen zusammen.

Offenlegung des Vorjahresabschlusses:

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserwerk Gerauer Land für das Wirtschaftsjahr 2023 nebst Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers konnten vom 16. bis zum 20. Dezember 2024 sowie am 23. und am 27. Dezember 2024 während der Geschäftszeiten in den Räumen des Verbandes eingesehen werden.

Rechtliche Verhältnisse zu den Anschlussnehmern:

Die Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung erfolgt neben der Verbandssatzung auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung.

2. Steuerrechtliche Verhältnisse

Betriebsfinanzamt:

Finanzamt Groß-Gerau,
Steuer-Nr.: 021/226/00699.

Letzte Betriebsprüfung:

Die letzte steuerliche Außenprüfung fand im Jahr 2010 statt und betraf die Veranlagungszeiträume 2007 bis 2009.

Die letzte Lohnsteueraußenprüfung wurde Ende Februar 2016 durchgeführt und betraf die Veranlagungszeiträume 2012 bis 2015. Auf Grund der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

Veranlagungen:

Die Steuererklärungen sind bis zum Veranlagungszeitraum 2023 abgegeben und unter dem Vorbehalt der Nachprüfung veranlagt.

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorstand und
- die Geschäftsführung.

Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und aus der Satzung des Zweckverbandes.

Die Verbandsversammlung beschließt als oberstes Organ über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und durch die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben (§ 15 KGG). Sie entscheidet insbesondere über folgende nicht übertragbare Angelegenheiten:

- den Erlass, die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung von Satzungen,
- den Erlass des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
- die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9 und 17 Hessische Gemeindeordnung (HGO),
- die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, die für größere Teile der Bevölkerung in den Mitgliedsgemeinden von Bedeutung sind,
- die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- die Auflösung des Verbandes.

Außerdem bestellt die Verbandsversammlung gemäß § 13 der Satzung auch den Abschlussprüfer.

Nach § 16 KGG und § 9 der Verbandssatzung erledigt der Vorstandsvorstand die Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab, soweit er nicht selbst zuständig ist. Er ist zuständig bei Entscheidungen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einer Summe von EUR 250.000,00 für nicht über ein Kalenderjahr hinaus verschiebbare Unterhaltungs- und Investitionsentscheidungen. Außerdem entscheidet er über Einstellungen und Entlassungen.

Die Betriebsleitung vertritt den Verband analog § 3 EigBGes, wobei nach § 12 der Verbandssatzung die Vertretungsbefugnis auf die Abwicklung des genehmigten Wirtschaftsplanes beschränkt ist. In dringenden Fällen von Reparaturenentscheidungen ist die Betriebsleitung bis zur Größenordnung von EUR 100.000,00 außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes entscheidungsbefugt.

Die Geschäftsleitung leitet den Zweckverband. Ihr obliegt insbesondere analog § 4 EigBGes:

- die laufende Betriebsführung,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- die Aufstellung von Jahresabschluss, Anlagennachweis und Lagebericht,
- die Aufstellung der Erfolgsübersicht sowie
- die vierteljährliche Berichtserstattung oder häufiger zu jeder Vorstandssitzung.

Die Geschäftsleitung ist Vorgesetzte der Bediensteten des Verbandes; ihr obliegt Einstellung und Entlassung von Bediensteten. Die Einstellung von Bediensteten ab Entgeltgruppe 11 bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben fünf Sitzungen des Vorstandsvorstandes stattgefunden. Die Verbandsversammlung kam im Wirtschaftsjahr 2024 zu einer Sitzung zusammen. Über alle Sitzungen wurden Niederschriften erstellt, sämtliche Beschlüsse sind protokolliert.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß ist die Betriebsleitung in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Hinsichtlich der Bezüge der Mitglieder und ehemaliger Mitglieder der Geschäftsleitung macht das Wasserwerk in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzeslage von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch.

Die an die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung entsprechend der Entschädigungssatzung gezahlten Aufwandsentschädigungen werden jeweils in einer Summe im Anhang angegeben.

Die Vergütungen der Organmitglieder enthalten keine erfolgsbezogenen Komponenten.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es existiert ein Organigramm, aus dem Aufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse hervorgehen. Zusammen mit dem Geschäftsverteilungsplan wurde auch ein Organisationsplan erstellt. Die getroffenen Regelungen sind sachgerecht und werden regelmäßig überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte hierfür bekannt geworden.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Vorkehrungen zur Korruptionsprävention bestehen hauptsächlich in Maßnahmen der Funktionstrennung und in der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips. Diese organisatorischen Maßnahmen sind in Organisationsrichtlinien und Arbeitsanweisungen dokumentiert.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Durch die Aufstellung des Wirtschaftsplanes wird ein Entscheidungsrahmen vorgegeben. Zur Sachbearbeitung existieren Arbeitsanweisungen, nach denen verfahren wird. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Nach unseren Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung existiert eine ordnungsgemäße Dokumentenverwaltung.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus Erfolgs- und Vermögensplan erstellt. Aus diesem Plan sind die zukünftige Entwicklung, das Investitionsprogramm und die hierzu notwendigen Finanzierungsmittel ersichtlich. Der Wirtschaftsplan ist somit ausreichend. Das für den Zweckverband errichtete Planungswesen entspricht sowohl der Größe als auch der Bedeutung der Verbandstätigkeit.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Abweichungen vom Wirtschaftsplan werden im Laufe des Jahres regelmäßig untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Zweckverbandes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Kreditlinien und die Liquidität werden laufend durch die Betriebsleitung und die Leitung des Finanz- und Rechnungswesens überwacht.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management existiert nicht. Die Bewegungen auf den Geldkonten werden durch die Betriebsleitung laufend überwacht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte werden vollständig und zeitnah berechnet und eingezogen. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet den zeitnahen und effektiven Einzug ausstehender Forderungen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das beim Wasserwerk Gerauer Land eingerichtete Controlling entspricht den Anforderungen des Verbandes und deckt alle wesentlichen Bereiche ab.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Über Tochterunternehmen oder wesentliche Beteiligungen an anderen Unternehmen verfügt das Wasserwerk Gerauer Land nicht.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem i.S.v. § 91 Abs. 2 AktG ist nicht eingerichtet. Die Planungsrechnungen und das Berichtswesen erlauben jedoch das rechtzeitige Erkennen bestandsgefährdender Risiken im kaufmännischen Bereich. Im technischen Bereich wird die Trinkwasserqualität laufend überwacht. Für den Fall sich abzeichnender Störungen bestehen Notfallpläne.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen erscheinen ihrem Zweck entsprechend geeignet und ausreichend. Anhaltspunkte, die gegen die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahmen sprechen, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Im Rahmen einer rollierenden Planung werden Frühwarnsignale bei der Abbildung der Geschäftsprozesse berücksichtigt.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Finanzinstrumente werden beim Wasserwerk Gerauer Land nicht eingesetzt. Die Beantwortung der folgenden Fragen entfällt daher:

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
 - Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht nicht. Diese Funktion wird fallweise von der Betriebsleitung sowie dem Vorstandsvorstand wahrgenommen. Darüber hinaus obliegt gem. § 19 der Verbandssatzung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Groß-Gerau (jetzt: Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau – Fachbereich Revision) die Prüfung der Verbandskasse.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Mit Wahrnehmung der Aufgaben der internen Revision durch die Geschäftsleitung bzw. den Vorstandsvorstand werden ausführende und kontrollierende Funktionen zum Teil in einer Person ausgeübt. Der Vorstand kontrolliert und überwacht die Durchführung der Geschäftsführung durch Berichte der Betriebsleitung auf den Vorstandssitzungen.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die wesentlichen Schwerpunkte der internen Revision durch die Geschäftsleitung und den Vorstandsvorstand liegen in der Überprüfung der Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der Auftragserteilung.

Von Revisionsberichten, die das Thema Korruptionsprävention zum Gegenstand haben, haben wir keine Kenntnis.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Die Schwerpunkte der internen Revision wurden nicht mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Im Berichtsjahr wurden von der internen Revision keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau – Fachbereich Revision kontrolliert im Rahmen seiner Kassenprüfungen die Erledigung und Befolgung von evtl. Prüfungsbemerkungen aus den Vorprüfungen.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen wird grundsätzlich die Zustimmung der Verbandsversammlung eingeholt. Anhaltspunkte, dass die erforderliche Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Maßnahmen des Berichtsjahres nicht eingeholt worden ist, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verbandsvorstands hat auskunftsgemäß im Berichtsjahr nicht stattgefunden und haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte für die Umgehung von Zustimmungserfordernissen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte, dass Geschäfte oder Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung oder bindenden Beschlüssen übereinstimmen, haben sich bei Durchführung unserer Prüfung nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant und vor ihrer Realisierung auf ihre Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen des Auftrags-Auswahlverfahrens ermöglichen die angeforderten Unterlagen der Anbieter ein Urteil über die Angemessenheit der Preise.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Begonnene Investitionen werden auf Abweichungen hin überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 sieht Investitionen von TEUR 2.985 vor. Die Investitionen betragen TEUR 2.624 und liegen somit um TEUR 361 unter dem Wirtschaftsplanansatz.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Trifft nicht zu. Die Kreditlinien waren zu keinem Zeitpunkt ausgeschöpft.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei der Auftragsvergabe werden die geltenden Vergaberegelungen beachtet. Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Geschäftsleitung erstattet grundsätzlich quartalsweise Bericht an den Vorstandsvorstand.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung ermöglicht einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage. Wesentliche Strukturveränderungen waren nicht zu verzeichnen.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Versammlung wird je nach Erfordernis einberufen; hierdurch ist eine zeitnahe Berichterstattung gewährleistet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle haben sich nach unseren Feststellungen im Berichtsjahr nicht ereignet.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Laut Auskunft der Geschäftsleitung fand eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch der Verbandsversammlung entsprechend § 90 Abs. 3 AktG im Berichtsjahr nicht statt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung ist nicht abgeschlossen. Es besteht eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeiten und Entscheidungen der Verbandsorgane (Betriebsleitung, Vorstand und Verbandsversammlung).

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte bestehen nicht.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Berichtsjahr ergaben sich keine Auffälligkeiten.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Die Verkehrsfähigkeit des Anlagevermögens des Wasserwerks ist aufgrund des öffentlichen Versorgungsauftrages stark eingeschränkt. Verkehrswerte sind daher nicht feststellbar.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zu den Finanzierungsquellen wird auf die Ausführungen zur Vermögenslage im Prüfungsbericht verwiesen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Trifft nicht zu, da ein Konzern nicht vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Zweckverband hat als „Klimakommune“ Fördermittel in Höhe von 160T€ von der WI Bank erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung ist mit rund 34,3 % angemessen. Finanzierungsprobleme aufgrund zu niedriger Eigenkapitalausstattung liegen nicht vor.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Nach dem Ergebnisverwendungsvorschlag der Betriebsleitung soll der Verbandsvorstand der Verbandsversammlung vorschlagen, den Jahresüberschuss 2024 auf neue Rechnung vorzutragen und dem Anfangskapital zuzubuchen. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Mangels weiterer Geschäftsbereiche resultiert das Betriebsergebnis ausschließlich aus der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Büttelborn/Nauheim/Trebur sowie dem Verkauf von Wasser an die Stadtwerke Groß-Gerau.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2024 ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Für das Wirtschaftsjahr 2024 waren unter Beachtung der steuer- und preisrechtlichen Beschränkungen (Mindestgewinn) keine Konzessionsabgaben an die Mitgliedsgemeinden zu entrichten. Unter Berücksichtigung von Abweichungen zwischen handelsrechtlichen Aufwendungen und den in der Kalkulation nach KAG zu berücksichtigenden bzw. berücksichtigungsfähigen Kosten werden sich voraussichtlich auch in Zukunft keine Gewinne erwirtschaften lassen, die deutlich über die steuer- und preisrechtlich geforderten und zwingend bei dem Wasserwerk verbleibenden Gewinne hinausgehen, und die für die Zahlung einer Konzessionsabgabe zur Verfügung stünden. Dies gilt zumindest solange, als nach dem Willen der Mitgliedskommunen eine zu leistende Konzessionsabgabe nicht in die Kalkulation des Wasserpreises einbezogen werden soll.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte im operativen Bereich sind uns im Berichtsjahr nicht zur Kenntnis gelangt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Das Wasserwerk führt laufend Kostenbegrenzungs- und -senkungsmaßnahmen durch. Zudem werden die erforderlichen Gebührenkalkulationen durchgeführt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.